

# Mitteilungsblatt

der Gemeinde



AUENDORF

Landkreis Göppingen

Herausgeber: Bürgermeisteramt

2. Jahrgang

Samstag, den 3. Februar 1968

Nr. 5

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wegen Erkrankung des Bürgermeisters werden die amtlichen Bekanntmachungen im Gemeindemitteilungsblatt nicht in gewohnter Weise erscheinen.

Um Verständnis wird die Einwohnerschaft gebeten.

## Die Gemeindepflege teilt mit:

Die Gemeindepflege ermahnt nochmals um die Bezahlung von Gebäudebrandschaden 1967 und Viehseuchenumlage 1968.

Die Schuldner von Gemeindesteuern und Abgaben von 1967 werden ersucht, umgehend ihre Schulden zu begleichen, andernfalls muß mit Zwangsbeitreibung gerechnet werden.

## FUNDSACHE

Ein Geldbeutel mit Inhalt ist gefunden worden. Der Eigentümer kann denselben auf dem Rathaus abholen.

## Neue Stromtarife

Das Albelektrizitätswerk Geislingen hat ab 1. Januar 1968 neue Stromtarife herausgegeben.

Diese liegen auf dem Rathaus zur Einsichtnahme der Stromabnehmer auf.

## Verpachtung einer Wiese

Eugen Schädler, Gammelshausen, verpachtet seine Wiese Ehmerstall ca. 1 ha groß auf 6 Jahre.

Interessenten wollen sich mit obigem in Verbindung setzen.

## ÄRZTLICHER SONNTAGSDIENST:

3./4. Februar 1968

Dr. Jung, Bad Ditzenbach

Telefon Deggingen 3 3 2

## Lehrschwimmbad der Gemeinde Dürnau

Das Lehrschwimmbad der Gemeinde Dürnau ist für die Allgemeinheit geöffnet.

### Eintrittspreise

(Die Eintrittspreise für Kinder unter 15 Jahren sowie Schüler und Studenten mit Ausweis und Lichtbild stehen jeweils in Klammern).

	Erwachsene
Einzelkarte	1,-- DM (-,50 DM)
Fünferkarten gültig für 60 Kalendarstage	4,-- DM (2,-- DM)
Monatskarten	10,-- DM (5,-- DM)
Nachzahlung für Badezeitüberschreitung jede angefangene halbe Stunde (auf alle Karten)	-,50 DM (-,25 DM)
Sonntagszuschlag (auf alle Karten)	-,30 DM (-,20 DM)

Schwerkriegs- und Schwerbeschädigte über 50 % mit Ausweis 50 % Ermäßigung.

Eine Karte gilt jeweils für eine Badezeit von 1 1/2 Stunden. Eine Einzelkarte berechtigt am Tage der Ausgabe zum einmaligen Betreten des Bades. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für nicht ausgenützte oder verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Kassenschluß ist 45 Minuten vor Betriebschluß.

Tag	<u>Öffnungszeiten</u>	
	Frauenbad	Familienbad
Mittwoch		12.30-21.30 Uhr
Donnerstag	17.30 - 19.30 Uhr	12.30-17.00 Uhr
Freitag		19.30-21.30 Uhr
Samstag		12.30-21.30 Uhr
Sonntag		8.00-18.30 Uhr
		8.00-12.00 Uhr

Montag und Dienstag geschlossen. - Während der Schulferien ist das Bad von Mittwoch bis Freitag schon ab 8.30 Uhr geöffnet.

Am 20. Februar 1968 beginnt ein neuer Schwimmkurs. Anmeldungen nehmen das Bürgermeisteramt Dürnau (Telefon-Nr. 07164/317) und der Bademeister Otto Stock entgegen.

# Wichtige sozialversicherungsrechtliche Änderungen ab 1. Januar 1968

## Beitragsätze in der Rentenversicherung der Arbeiter

### I. Freiwillig Versicherte

Beitragsklasse	Monatsbeitrag	Beitragsklasse	Monatsbeitrag
100	15.-- DM	900	135.-- DM
200	30.-- DM	1000	150.-- DM
300	45.-- DM	1100	165.-- DM
400	60.-- DM	1200	180.-- DM
500	75.-- DM	1300 (ab 1.1.66)	195.-- DM
600	90.-- DM	1400 (ab 1.1.67)	210.-- DM
700	105.-- DM	1500 (ab 1.1.68)	225.-- DM
800	120.-- DM	1600 (ab 1.1.68)	240.-- DM

Es ist jedem freiwillig Versicherten selbst überlassen, in welcher Anzahl und Klasse er Beitragsmarken entrichten will. Für jeden Kalendermonat kann jedoch nur 1 Monatsbeitrag (Grundbeitrag) geleistet werden. Freiwillige Beiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf von 2 Jahren nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen geleistet werden. Nach Eintritt der Berufsfähigkeit, rpt. Berufsunfähigkeit, der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes ist eine freiwillige Beitragsleistung für Zeiten vorher nicht mehr möglich. Dagegen können freiwillige Beiträge nach Eintritt einer Berufsunfähigkeit oder einer Erwerbsunfähigkeit - auch für davorliegende Zeiten - zur Anrechnung für das Altersruhegeld und die Hinterbliebenenrente rechtswirksam entrichtet werden.

### II. Freiwillige Höherversicherung

Für die freiwillige Höherversicherung gelten folgende Beitragsklassen:

Monatsbeitrag	Monatsbeitrag
15.-- DM	150.-- DM
60.-- DM	ab 1.1.66 195.-- DM
105.-- DM	ab 1.1.68 240.-- DM

### III. Pflichtversicherte (Markenverfahren)

Für Hausgewerbetreibende, Mehrfachbeschäftigte, unständig Beschäftigte, die ihre Beiträge durch Verwendung von Beitragsmarken selbst zu entrichten haben, gelten folgende Beitragsätze:

Beitragsklasse	Brutto-Arbeitsentgelt oder Brutto-Arbeits-einkommen im Monat	Monatsbeitrag
100	bis 150 DM	15.-- DM
200	von mehr als 150 bis 250 DM	30.-- DM
300	von mehr als 250 bis 350 DM	45.-- DM
400	von mehr als 350 bis 450 DM	60.-- DM
500	von mehr als 450 bis 550 DM	75.-- DM
600	von mehr als 550 bis 650 DM	90.-- DM
700	von mehr als 650 bis 750 DM	105.-- DM
800	von mehr als 750 bis 850 DM	120.-- DM
900	von mehr als 850 bis 950 DM	135.-- DM
1000	von mehr als 950 bis 1050 DM	150.-- DM
1100	von mehr als 1050 bis 1150 DM	165.-- DM
1200	ab von mehr als 1150 bis 1250 DM	180.-- DM
1300	1.1.66 von mehr als 1250 bis 1350 DM	195.-- DM
1400	1.1.67 von mehr als 1350 bis 1450 DM	210.-- DM
1500	1.1.68 von mehr als 1450 bis 1550 DM	225.-- DM
1600	1.1.68 von mehr als 1550 bis DM	240.-- DM

Die Arbeitgeber von Mehrfachbeschäftigten und unständig Beschäftigten haben als ihren Beitragsanteil den Versicherten einen Betrag in Höhe von 7,5 % und, soweit der monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten 160 DM (im Jahre 1967 140.-- DM, im Jahre 1966 130.-- DM nicht übersteigt, in Höhe von 15 % des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts auszu zahlen.

### IV. Handwerkerversicherung

Der Pflichtbeitrag (Einheitsbeitrag) für selbständige Handwerker ist für das Kalenderjahr 1968 auf 120.-- DM festgesetzt worden. Die monatlich oder für jeden zweiten Monat (für Junghandwerker, Alleinmeister und ehemalige Halbversicherte) fälligen Pflichtbeiträge werden von der Landesversicherungsanstalt einge z o g e n . Selbständige Handwerker, die nicht versicherungspflichtig sind, entrichten im Falle einer freiwilligen Weiterversicherung die Beiträge nach Abschnitt I.

### I. Aufhebung der Versicherungspflichtgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten - mit Auswirkung auf die Arbeitslosenversicherung

Angestellte, die bisher wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze von 21 600.-- DM (monatl. 1800.-- DM) nicht rentenversicherungspflichtig waren, unterliegen vom 1. Januar 1968 an, unabhängig von der Höhe ihres Verdienstes

der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten. Diese Personen können sich jedoch auf ihren Antrag von der Angestelltenversicherungspflicht befreien lassen, wenn sie

a) am 1. Januar 1968 das 50. Lebensjahr vollendet haben, oder

b) mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres bis zum 30. Juni 1968 abgeschlossen haben. Dieser Vertrag muß ab 1. Januar 1968 oder früher wirksam sein. Außerdem muß für diese Versicherung ebensoviel aufgewendet werden, wie Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wären (monatl. mindestens 240.-- DM). (Beitragsbemessungsgrenze 1600).

Der Antrag ist bis zum 30. Juni 1968 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 1 Berlin 31-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2, zu stellen. Wird ihm entsprochen, so gilt die Befreiung rückwirkend ab 1. Januar 1968.

Solange die Befreiung noch nicht ausgesprochen ist, sind Angestelltenversicherungsbeiträge zu entrichten. Sie werden jedoch von der zuständigen Krankenkasse auf Antrag erstattet, wenn der Befreiungsbescheid vorliegt.

Die Aufhebung der Versicherungspflichtgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten bewirkt zugleich die Arbeitslosenversicherungspflicht der Angestellten, die seit dem 1. Januar 1967 von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen waren, weil sie Arbeitgeberfunktionen ausüben und ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst die für die Angestelltenversicherung bis zum 31. Dezember 1967 geltende Grenze von 21 600.-- DM (monatl. 1800.-- DM überstieg).

Die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung tritt auch dann ein, wenn der mit Arbeitgeberfunktionen ausgestattete Angestellte aufgrund eines Antrags von der Angestelltenversicherung befreit worden ist (Beitragsbemessungsgrenze 1300.-- DM).

Die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Krankenversicherung beträgt unverändert 10 800.-- DM (monatlich 900.-- DM).

Fortsetzung folgt.

## Lügen ist Kündigungsgrund

Wer seinen Arbeitgeber belügt, kann fristlos entlassen werden. Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf erschüttert eine wissentlich falsche Erklärung des Arbeitnehmers das Vertrauen in seine Wahrheitsliebe und Redlichkeit so sehr, daß dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

In dem zur Entscheidung stehenden Falle hatte sich ein Arbeitnehmer krank gemeldet, auf verschiedene telefonische Anrufe aus der Firma jedoch nicht reagiert. Als er am nächsten Tag wieder zur Arbeit erschien, verstrickte er sich in Lügen.

(LAG Düsseldorf - 7 A 131/66).

Neue und gebrauchte Möbel  
in reicher Auswahl

MÖBELHAUS  
HINDERBERGER  
GÖPPINGEN

Schützenstraße 13 - Tel. 72816

## DANKSAGUNG

Wir danken allen Gemeindegliedern, die uns bei unserem schweren Leid ihre Anteilnahme bewiesen haben und unser

### DORLE

zu ihrer letzten Ruhestätte begleitet haben. Besonders danken wir für die vielen schönen Blumenspenden, für den Dienst des Posaunenchores und für die trostreichen Worte von Herrn Pfarrer Reinhard.

In unsagbarem Schmerz

Hermann Maurer  
mit Familie und Eltern

Das bieten wir im

## Winter-Schluß-Verkauf

Aus eigener Herstellung Restposten hochwertiger Textilien

<u>Damen-Nachthemden</u> , kein Sparschnitt	nur	7,00 DM
<u>Damen-Schlafanzüge</u> , Finette und Patin	ab	9,90 DM
<u>Hauskleider</u> , ganz prima Paßform aus hochwertigem Popelin hergestellt	ab	13,50 DM
<u>Damen-Blusen</u> , Baumwolle	nur	2,50 DM
<u>Damen-Schlüpfen</u> , Baumwolle		- ,90 DM

Große Auswahl in Hemden, Helanca Pullis, Schlafanzüge usw. für Kinder

<u>Herrenhemden</u> , Baumwolle, bügelfrei (nicht mehr alle Größen) bei uns	nur	9,90 DM
<u>Herren-Freizeithemden</u> , ganz schwere Ware, 95 cm lang	nur	12,95 DM
<u>Herren-Schlafanzüge</u> in unserer bewährten Qualität und Paßform (keine Doppelgrößen)	ab	8,90 DM

Außerdem bieten wir an:

<u>Damen-Garnituren</u> , reine Baumwolle		3,90 DM
<u>Damen-Unterkleid</u> von Margret, viele Farben		4,90 DM
<u>4-teilige Frottiergarnitur</u>	nur	4,90 DM
<u>warme Betttücher</u> , auch farbig, gute Aussteuer-Ware	Stück ab	9,90 DM

und viele weitere preiswerte Artikel. Kommen Sie bitte bald, unsere Sonder-Angebote sind immer schnell vergriffen.



CHR. SCHÜTTE KG.

WÄSCHEFABRIK

7341 BAD DITZENBACH



INFORMATION DER WOCHE  
**KREISSPARKASSE**

### Eine Erleichterung für Rentner

Es ist oft recht umständlich, die Rente in bar abholen zu müssen. Gerade für Rentner ist es beschwerlich - bei Wind und Wetter - Wege, Wartezeiten und Schlangestehen in Kauf nehmen zu müssen, um den Termin nicht zu versäumen.

Viele Rentenempfänger lassen sich deshalb ihre Rente auf ein Girokonto gutschreiben. Auf Antrag überweist die Post regelmäßig und pünktlich die Rente auf das Konto, von dem jederzeit abgehoben werden kann, wieviel gerade gebraucht wird. Damit ist das Geld auch viel sicherer aufgehoben als zu Hause. Bei der Sparkasse kommt man ja ohnehin mal immer wieder vorbei. Falls ein Bestrafter Geld abholen soll, kann er dies mit einem ihm ausgehändigten Scheck erledigen. Für die Empfänger von Rente ist aus vielen Gründen ein Girokonto bei der Sparkasse zu empfehlen.

Wenn's um Geld geht.....

KREISSPARKASSE

## V45 - ein echter Bosch Wasch-Vollautomat für 898 DM.\*



Fassungsvermögen:  
4 kg Trockenwäsche.  
Programm-Automatik für  
jedes Gewebe. Paßt in  
jede moderne Küchenzeile.

\* Gebundener Preis

Die ganze  
Küche von  
**BOSCH**



**KARL BUCK**

**Göppingen** Brünenstr. 39

An der Holzheimer Str. - Tel. 79015/16